

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

nach der sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) vom 8. Mai 2020 ist die Öffnung von Kosmetik- und Massagestudios unter Wahrung der Hygieneanforderungen nach vorheriger Terminvergabe gestattet.

Um bereits vor Ihrem Termin einige Themen zu klären, habe ich Ihnen einen Teil der Hygienemaßnahmen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege aufgelistet bei denen ich Ihre Unterstützung benötige:

- bei Krankheitsanzeichen sollten Sie auf eine AUSZEIT verzichten. Die Absage erbitte ich spätestens bis am Morgen des vereinbarten Termins
 - Sie müssen beim Betreten des Studios ihre Hände waschen oder desinfizieren
 - eine Mund-Nasen-Bedeckung ist für beide Seiten verpflichtend. Ich möchte Sie bitten eine Bedeckung mitzubringen, sollten Sie keine bei sich haben, verkaufe ich Ihnen diese gerne zu einem Unkostenbeitrag von 1,00 €.
- Bei gesichtsnahe Dienstleistungen, bei denen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, werde ich eine Atemschutzmaske und ein Gesichtsschild tragen
- vor Gesichtsbearbeitungen müssen Sie sich das Gesicht selbst gründlich reinigen und die Haare aus dem Gesicht nach hinten fixieren
 - ich muss bei Behandlungen mit Hautkontakt Einmalschutzhandschuhe tragen
 - wir müssen leider auf Umarmungen und Händeschütteln verzichten
 - wahren Sie die Nies- und Hustenetikette
 - um Infektionswege nachvollziehen zu können bin ich verpflichtet ein Kundenprotokoll führen

Es gibt eine ganze Reihe weiterer Standards, die ich gerne befolgen werde, um Ihnen und natürlich auch mir die Gesundheit zu erhalten, aber auch die AUSZEIT weiterhin ermöglichen zu können.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis, dass ich diese Auflagen erfüllen muss.
Ich freue mich sehr auf Ihren Termin

Kathrin Schmidt